

# Erfahrungen aus der Praxis

## Die Rolle von Arbeitsgruppen bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften in die Leitungstätigkeit eines Kombinats

Die Verwirklichung des sozialistischen Rechts in so großen Wirtschaftseinheiten, wie es die Kombinate sind, wirft im Hinblick auf die differenzierte Produktions- und Organisationsstruktur, die große Zahl der im Kombinat beschäftigten Werktätigen, die erheblichen materiellen und finanziellen Fonds sowie die vielfältigen Kooperationsbeziehungen eine Reihe von komplizierten Fragen auf. Das gilt insbesondere für die einheitliche Durchsetzung solcher Rechtsvorschriften, die auf den gesamten Reproduktions- und Leitungsprozeß einwirken; typische Beispiele sind hier das Arbeitsgesetzbuch und die VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe — KombinatiVO — vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355).

Im VEB Chemiekombinat Bitterfeld sind bei der Umsetzung von Forderungen aus politisch und ökonomisch besonders bedeutsamen Rechtsvorschriften in das betriebliche Geschehen gute Erfahrungen mit interdisziplinär zusammengesetzten, zentral geführten Arbeitsgruppen gesammelt worden. Für die Bildung solcher Arbeitsgruppen, denen die Vorbereitung entsprechender Leitungsmaßnahmen obliegt, waren folgende Erwägungen maßgeblich:

1. Aus der Sicht lediglich einzelner Fachbereiche oder Stabsorgane des Kombinats sind die unterschiedlichen Bedingungen im Leitungs- und Reproduktionsprozeß — des Kombinats insgesamt wie seiner einzelnen Struktureinheiten einschließlich der Kombinatbetriebe —, die sich auf die Durchsetzung der Rechtsvorschriften fördernd oder hemmend auswirken, nicht oder nur unvollständig erfäßbar.

2. Eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit von Rechtsvorschriften ist nur durch ihre einheitliche und komplexe Anwendung zu erreichen.

3. Die interdisziplinäre Zusammensetzung der Arbeitsgruppen soll gewährleisten, daß die Arbeit mit dem sozialistischen Recht im Kombinat nicht als Ressortaufgabe bestimmter Funktional- und Stabsorgane oder Fachbereiche angesehen wird. Bereits in der Phase der Entscheidungsvorbereitung im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Rechtsvorschriften wird somit auf gemeinschaftliches, koordiniertes Handeln der Werktätigen orientiert.

Die Arbeitsgruppen werden auf der Grundlage einer Weisung des Generaldirektors des Kombinats gebildet. Der Arbeitsauftrag legt die Gesamtaufgabenstellung — das politische, ökonomische und leitungsmäßige Ziel —, die von den einzelnen Arbeitsgruppen zu bearbeitenden Komplexe, ihre Zusammensetzung und Leitung sowie die Arbeitsmethoden und den Terminplan fest. Den Arbeitsgruppen, die grundsätzlich von Fachdirektoren — im Einzelfall auch von Leitern zentraler Querschnittsbereiche — oder deren Stellvertretern geleitet werden, gehören bis zu 6 Mitarbeiter aus den verschiedensten Direktoraten sowie ein Justitiar an. Der Kreisvorstand der Gewerkschaftsorganisation des Kombinats ist in einzelnen Arbeitsgruppen durch sachkundige Mitarbeiter vertreten. Die Gesamtleitung sämtlicher Arbeitsgruppen obliegt in der Regel dem

1. Stellvertreter des Generaldirektors, dem der Kombinatjustitiar und der Leiter der Abteilung Betriebsorganisation zur Seite stehen.<sup>1</sup>

Diese Zusammensetzung und Leitung der Arbeits-

gruppen schließen weitgehend aus, daß einseitige Betrachtungsweisen und Ressortinteressen einzelner Bereiche Platz greifen können. Zugleich wird bereits in dieser Phase der Entscheidungsvorbereitung eine bestimmte Komplexität der Arbeit und ihrer Ergebnisse garantiert. Die Mitwirkung von Justitiaren gewährleistet, daß sich die Arbeitsgruppe an der gesellschaftlichen Zielstellung der jeweiligen konkreten Rechtsvorschrift orientiert und daß auch andere Rechtsvorschriften, die einen Bezug zur geregelten Materie haben, in die Entscheidungsvorbereitung einbezogen werden.

Im Rahmen der ihnen zugewiesenen konkreten Aufgaben obliegt es den Arbeitsgruppen insbesondere,

- darzulegen, welche gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Aspekte der neuen Rechtsvorschrift zugrunde liegen und wodurch sich die Neuregelung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand unterscheidet;
- den Zustand der bisherigen Rechtsverwirklichung auf dem betreffenden Regelungsgebiet zu analysieren;
- die sich aus der Neuregelung ergebenden Anforderungen an den Leitungs- und Reproduktionsprozeß im Kombinat insgesamt sowie die daraus erwachsenden Aufgaben für die einzelnen Leitungsbereiche und Struktureinheiten des Kombinats herauszuarbeiten, wobei generelle und spezielle Zuordnungen sowie ihre eventuellen Verflechtungen deutlich zu machen sind;
- Vorschläge für notwendige Leitungsmaßnahmen einschließlich der Überarbeitung, Aufhebung und Neherausgabe betrieblicher Regelungen sowie organisatorischer und struktureller Maßnahmen zu unterbreiten.

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen ist also klar umrissen. Sie schränkt die in § 8 Abs. 1 KombinatiVO festgelegte Verantwortung des Generaldirektors des Kombinats und der Direktoren der Kombinatbetriebe, durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu gewährleisten sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit durchzusetzen, in keiner Weise ein. Vielmehr unterstützen die Arbeitsgruppen den Generaldirektor bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung gemäß § 8 KombinatiVO.

Die konkrete Aufgabe für die einzelne Arbeitsgruppe, die durch Weisung des Generaldirektors festgelegt wird, hängt vom Inhalt und von der Methodik der jeweiligen Rechtsvorschrift ab. Generell ist sie an der Gliederung der Rechtsvorschrift orientiert, oder sie enthält präzise Fragen zu einzelnen Bestimmungen.

Bei der Einführung des AGB hat es sich als zweckmäßig erwiesen, einzelne oder mehrere inhaltlich zusammengehörige Kapitel bestimmten Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen zuzuweisen. So wurden z. B. die Komplexe Arbeitsorganisation und sozialistische Arbeitsdisziplin, Lohn und Prämie, Arbeitszeit, Erholungsurlaub (also die Kapitel 4, 5, 8, 9 des AGB) im Hinblick auf ihre im wesentlichen arbeitsökonomische Funktion der vom ökonomischen Direktor geleiteten Arbeitsgruppe übertragen, während die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag, die Berufsausbildung sowie die Aus- und Weiterbildung (Kapitel 3, 6, 7 des AGB) von der unter Leitung des Direktors für Kader und Bildung stehenden Arbeitsgruppe zu bearbeiten waren.

Demgegenüber wurden den Arbeitsgruppen bei der Umsetzung der KombinatiVO konkrete Fragen gestellt, z. B. zur Definition der vom Kombinat zentral wahrzunehmenden Aufgaben und zur damit zusammenhängenden Fondszentralisierung sowie zur Übertragung des direkten Weisungsrechts an Fachdirektoren und zu den Adressaten dieser Weisungen — also zu den sich aus §§ 7 Abs. 2, 18 Abs. 2, 25 Abs. 3 KombinatiVO ergebenden Leitungs-